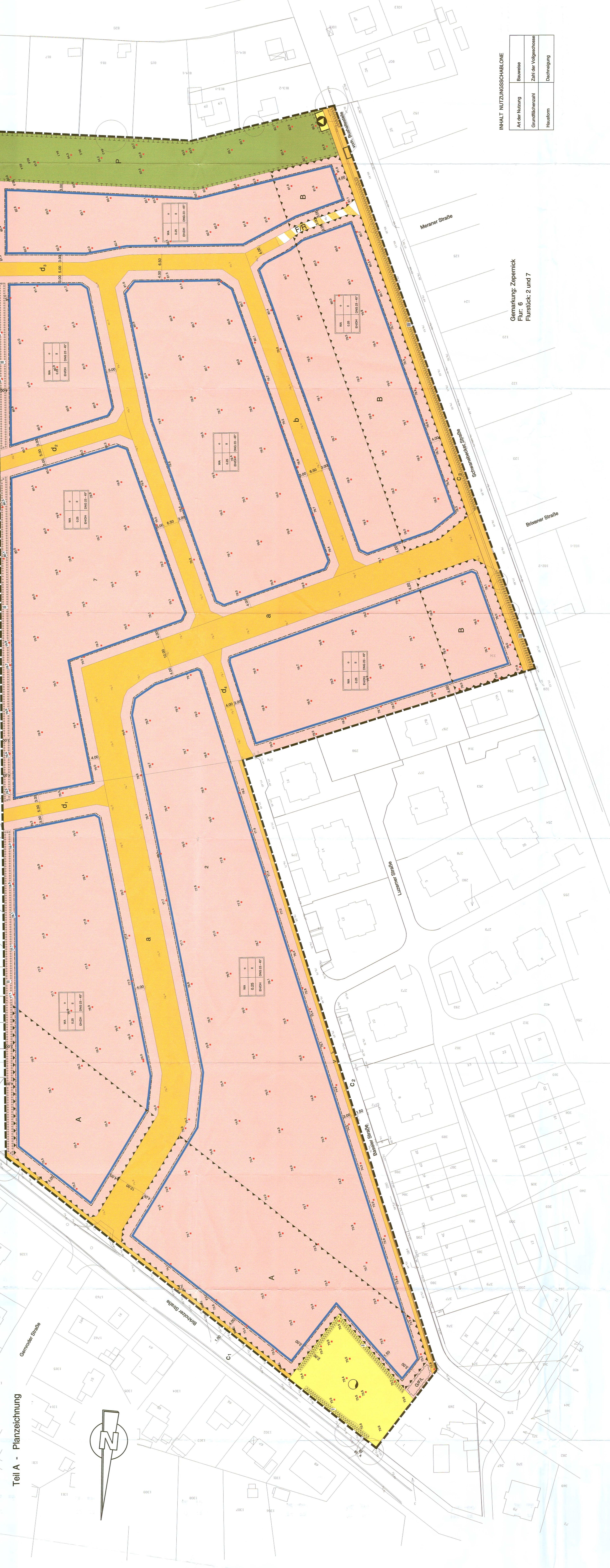


Bebauungsplan Nr.10 "Mühlenberg II" Gemeinde Panketal, Ortsteil Zepnick

Teil A - Planzeichnung



Teil B - Textliche Festsetzungen

Grenzen des dämmten Geländeberreiches (9 Abs. Nr. 1a Buchst.)	Grundflächen (9 Abs. Nr. 1a Buchst.)
Art der Baubaren Nutzung (9 Abs. Nr. 1a Buchst. a) (9 Abs. Nr. 1a Buchst. b)	Private Gebäudefläche Wiese Wasserfläche Flächen für Vereinseigentum, für die Anfallertragung und Abwasserentsorgung sowie für Abfallablage rung
Artigenes Wohngebiet (9 Abs. Nr. 1a Buchst. c)	Summe für wiederverwendbare Materialien Flächen für Bodenbildung von Niederschlagswasserabfluss
Maß des baubaren Nutzungsbereichs (9 Abs. Nr. 1a Buchst. d)	2 Maß des Baubaren Nutzungsbereichs (9 Abs. Nr. 1a Buchst. d)
Grundflächennutzung (9 Abs. Nr. 1a Buchst. e)	Platzierung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Soziale, zur Pflege und zur Entwicklung der Ortschaft
II Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. f)	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. f)
Bauzonen für Produktive Fertigung (9 Abs. Nr. 1a Buchst. g)	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. g)
Bauweise, Bauteile, Baugrenzen (19 Abs. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. g, 22 und 23 BauNVO)	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. h)
o offene Bauweise	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. i)
Erb- (D) Erneuerbaus Doppelhaus	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. j)
Vereinbaubereiche (9 Abs. Nr. 1a Buchst. k)	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. l)
Stadtbaureglemente	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. m)
(a) Anlagenfläche	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. n)
(b) Verkehrsfläche	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. o)
(c) Erweiterung öffentlicher öffentlicher Verkehrsräume	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. p)
c) Schwellenbereiche	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. q)
(d) Anbindung Bövener Straße	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. r)
Anbindung Bövener Straße	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. s)
Abbindung Bövener Straße	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. t)
Abbindung Bövener Straße	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. u)
Abbindung Bövener Straße	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. v)
Vereinbarungen	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. w)
Vereinbarungen bezüglich Zweckbestimmung	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. x)
Zweckbestimmung (9 Abs. Nr. 1a Buchst. y)	Umwandlung von Ortschaftsbaubereichen zu Bauzonen (9 Abs. Nr. 1a Buchst. z)

1. Augustauf auf Grund des Aufstellungsbeschlusses Nr. ZV 14/2020/1 der Gemeinde Zepnick vom 11.06.2020	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
2. Die erlaubte Bauvermehrung des Aufstellungsbeschlusses Nr. ZV 14/2020/1 ist mit Ausnahme Nr. 10 am 31.07.2020 erledigt.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
3. Das für die Bauverordnung und Landesbauordnung verantwortliche Amt ist mit Schreiben vom 02.03.2020	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
4. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
5. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
6. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
7. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
8. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgezeichneten Heimstellen und Ansiedlungen des Bürgermeisters IV 27/2004/2019 prichtet. Die Einzelheiten der Ansiedlungen sind im Aufstellungsbeschluss Nr. ZV 14/2020/1 festgelegt.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
9. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
10. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
11. Die Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
12. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
13. Die vorgenannten Umweltverbesserungen werden durch die Gemeindeverwaltung und das Bauaufsichtsamt der Gemeinde Zepnick in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Ob die Umweltverbesserungen tatsächlich umgesetzt werden, kann nicht überprüft werden.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
14. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
15. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
16. Für die gesetzl. Einf. in § 3 Abs. 1 BauGB zur Nutzung geplanter Baufläche wird gebeten.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
17. Die Gemeindeverwaltung verzerrt die Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
18. Mit Schreiber vom 19.06.2000 wird die Richtlinie zur Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
19. Die Gemeindeverwaltung verzerrt die Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister
20. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.	Permittee den 15.11.2020 Bürgermeister

1. Augustauf auf Grund des Aufstellungsbeschlusses Nr. ZV 14/2020/1 der Gemeinde Zepnick vom 11.06.2020

2. Die erlaubte Bauvermehrung des Aufstellungsbeschlusses Nr. ZV 14/2020/1 ist mit Ausnahme Nr. 10 am 31.07.2020 erledigt.

3. Das für die Bauverordnung und Landesbauordnung verantwortliche Amt ist mit Schreiben vom 02.03.2020

4. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.

5. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgezeichneten Heimstellen und Ansiedlungen des Bürgermeisters IV 27/2004/2019 prichtet. Die Einzelheiten der Ansiedlungen sind im Aufstellungsbeschluss Nr. ZV 14/2020/1 festgelegt.

6. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.

7. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.

8. Die Gemeindeverwaltung verzerrt die Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

9. Mit Schreiber vom 19.06.2000 wird die Richtlinie zur Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

10. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

11. Die Gemeindeverwaltung verzerrt die Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

12. Mit Schreiber vom 19.06.2000 wird die Richtlinie zur Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

13. Die vorgenannten Umweltverbesserungen werden durch die Gemeindeverwaltung und das Bauaufsichtsamt der Gemeinde Zepnick in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Ob die Umweltverbesserungen tatsächlich umgesetzt werden, kann nicht überprüft werden.

14. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.

15. Der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet sich im Ortsteil Zepnick. Weitere Angaben siehe Anhang 10.

16. Für die gesetzl. Einf. in § 3 Abs. 1 BauGB zur Nutzung geplanter Baufläche wird gebeten.

17. Die Gemeindeverwaltung verzerrt die Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

18. Mit Schreiber vom 19.06.2000 wird die Richtlinie zur Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

19. Die Gemeindeverwaltung verzerrt die Verwendung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung.

20. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

21. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

22. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

23. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

24. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

25. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

26. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

27. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

28. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

29. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

30. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

31. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

32. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

33. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

34. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

35. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

36. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum Thage der Bauverordnung nach ist § 1 Abs. 1 BauGB eingetragen.

37. Die Durchsetzung des Anwendungsbereichs sowie der Bezeichnung des Nutzungsvermögens ist ab dem 01.01.2021 zu erfolgen. In der Zwischenzeit ist die Verteilung der Flächen nach dem Prinzip der Mindestnutzung zu erfolgen. Der Richtlinie zum